- 91. Auf welche Beife vollzieht sich die Zustellung an einen Answalt gemäß § 212a BBO. n. F.?
- III. Zivilsenat. Beschl. v. 16. Dezember 1924 i.S. L.&Co., G.m.b.H. (KL) w. off. Handelsges. R. (Bekl.). III B 18/24.
 - I. Landgericht Breslau.
 - II. Overlandesgericht dafelbft.

Gegen das die Rlage abweisende Urteil des Landgerichts vom 13. Juni 1924 hat die Klägerin am 29. Juli 1924 Berufung eingelegt. Auf ihren Antrag hat der Borsitzende des Berufungsgerichts burch Berfügung vom 14., jugeftellt am 15. Ottober 1924, die Rrift für bie Berufungsbegrundung bis jum 31. gl. Mon. verlangert. Um 30. Oktober hat die Rlägerin erneut um Berlängerung ber Begrundungsfrift gebeten. Durch Berfügung vom 31. Oftober hat ber Borfitende die Frist bis jum 7. November erstreckt. Am 1. November hat ber Prozegbevollmächtigte ber Klägerin bescheinigt, die Nachricht der Fristverlängerung "heute" erhalten zu haben. Um 7. November ift eine Berufungsrechtfertigung beim Oberlandesgericht eingegangen. Durch Beschluß vom 15. November 1924 hat es aber die Berufung als ungulaffig perworfen, ba bie Berufungsbegrundungsfrift am 31. Oftober 1924 abgelaufen fei; die die wiederholte Friftverlängerung bewilligende Berfügung des Vorsitenden sei ber Rlägerin erft am 1. November 1924, also nach Fristablauf und damit verspätet zugestellt worden. Gegen diesen Beschluß hat die Rlägerin am 25. November sofortige Beschwerbe eingelegt. Außerdem hat sie beantragt, ihr gegen die Berfaumung ber Frift gur Begrundung ber Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Das Oberlandesgericht hat beschlossen, über den Wiedereinsetungsantrag erft nach ergangener Enticheibung über bie Beschwerde zu erkennen. Diese muß aber auf Burudweisung bes Rechtsmittels lauten.

Die Berfügung, burch die der Borfigende die Frift für die Be-

rufungsbegründung verlängert, bedarf nach § 329 Abs. 3 ABD. ber Erft bamit erhalt fie Bestand und Geltung nach Austellung. Die Fristverlängerung bleibt mithin, da eine Frist nach ihrem Ablaufe nicht mehr verlängert werden kann, wirkungslos, wenn bie sie aussprechenbe Verfügung erft nach Beenbigung ber Frift zugestellt wirb. Das ift RGB. Bb. 96 G. 350 für die Frift gur Erbringung bes nachweises ber Bahlung bes für bie Revisions= instanz erforderten Gebührenvorschusses, in dem 328. 1924 S. 1588 Nr. 3 abgebruckten Beschluß bes Senats vom 30. September 1924 III B 5/24 für den entsprechenden Fall des § 519 Abs. 6 BBO. n. K. näher bargelegt worben. Für die Berufungsbegrundungsfrist tann nichts anderes gelten. Wenn die Beschwerbeführerin darauf hinweist, baß in dem letigenannten Beschluffe nur gesagt sei, die eine Fristverlängerung enthaltende Verfügung des Vorsitenden muffe ber Partei noch innerhalb ber Frift zugeben, so ergibt ber Busammenhang ber Begründung des Beschlusses boch beutlich, daß bamit kein Augeben in beliebiger Form, sondern ein Zugehen auf bem gesetlich voraefchriebenen Bege ber Buftellung gemeint ift.

Die Frist zur Begründung der Berufung lief hier nach der ersten, unstreitig gültigen Berlängerung mit dem 31. Oktober 1924 ab. Die eine weitere Verlängerung bewilligende Verfügung des Vorssitzenden vom 31. Oktober 1924 ist deshalb nur wirksam geworden, wenn sie noch am Tage ihres Erlasses zugestellt worden ist. Nach dem vom Anwalt der Klägerin ausgestellten Empfangsbekenntnis ist das aber erst am 1. November 1924, also zu spät, geschehen. Insbessen steht der Klägerin der Gegendeweis gegen diese Urkunde offen. It die Zustellung in Wirklichkeit schon am 31. Oktober 1924 ersolgt, so wird ihre Wirksamkeit durch die verspätete Ausstellung der Urskunde nicht beeinträchtigt.

Die Klägerin macht nun geltend, daß die die Fristverlängerung bewilligende Verfügung des Vorsitzenden ihrem Prozesbevollmächtigten schon am 31. Oktober 1924 vom Gerichtsschreiber in Urschrift vorgezeigt worden sei, sowie daß die Ausfertigung der Verfügung noch an demselben Tage in das Fach ihres Anwalts auf der Botenmeisterei des Oberlandesgerichts gelegt worden sei. Sie meint, daß beide Vorgänge eine Zustellung der Verfügung enthielten. Dem kann aber nicht beigepflichtet werden.

Die Zustellung an einen Anwalt, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, ift für Buftellungen von Amts wegen in § 212a BBD. n. F. jugelaffen. Ihr entspricht bei Buftellungen auf Betreiben ber Parteien die Rustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 198 Diese Buftellungsart trägt insofern besonderen Charafter, als es, wenn der Anwalt bas juguftellende Schriftstud erhalten und seinen Empfang schriftlich bescheinigt hat, auf den Weg nicht anfommt, auf bem es zu ihm gelangt ift. Der Gerichtsschreiber braucht sich bei ber Austellung an einen Anwalt im Sinne ber angeführten Borschrift nicht, wie es sonst in § 211 Abs. 1 BBD. vorgeschrieben ist, des Gerichtsdieners ober der Post zu bedienen. Ebensowenia fommen für ben Empfänger die Borfchriften über Erfanguftellung (§§ 181 flg. ABO.) zur Anwendung. Auch § 170 Abs. 1 ABO., welche Bestimmung die Ausführung ber Bustellung regelt, kann bei biefer Ruftellungsart nur entsprechend gelten. Amar ift für fie daran festzuhalten, daß ber Ruftellungsempfänger eine Ausfertigung ober beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstuds erhalten muß. Dagegen kommt hier eine Übergabe, wie sie die angeführte Vorschrift im Auge hat, und die barin besteht, bag ber que stellende Beamte bas Schriftftud bem Empfänger selbst überautwortet (vgl. RGB. Bb. 6 S. 343), nicht in Frage. An ihre Stelle tritt eine Willensäußerung bes empfangenden Anwalts, bas ihm vom Berichtsichreiber zugeleitete Schriftftud behalten zu wollen. Wie bie übergabe bes § 170 Abs. 1 BPO. eine Mitwirfung bes Empfängers voraussett (vgl. § 186 ABD.), so ift auch die Zustellung nach § 212a ABD, nicht ohne Mitwirfung bes Anwalts möglich. Gelangt bas Schriftftud ohne fein Wiffen in feinen Gewahrsam, so ift die Buftellung erft bann vollzogen, wenn er hiervon Renntnis erhalt (vgl. RGA. Bb. 8 S. 333; Stein BBD. § 198 Unm. II 1). biefen Reitpuntt ift bas Empfangsbefenntnis abzustellen.

Prüft man von diesen Grundsätzen aus die von der Beschwerdessührerin behaupteten Tatsachen, so ergibt sich zunächst, daß die Reuntnisnahme der Urschrift der zuzustellenden Verfügung durch den Anwalt der Klägerin seine Zustellung war. Es sehlte die Aussantwortung einer Aussertigung oder beglaubigten Abschrift an ihn. Diese ist ihm dann allerdings durch Einlegung in sein Fach auf der Botenmeisterei des Oberlandesgerichts zugeführt worden, und es mag

sein, daß er schon mit dieser Einlegung Sewahrsam an ihr erhalten hat. Kenntnis hiervon ist ihm aber erst später geworden, als er von dem — ihm vermutlich durch sein Büropersonal vorgelegten — Inhalt des Faches Kenntnis erhielt. Daß dies schon am 31. Oftober 1924 geschehen sei, ist nicht behauptet. Muß man hiersür also den 1. November 1924 ansehen, so hat der Anwalt mit vollem Rechte sein Empfangsbekenntnis von diesem Tage datiert. Erst jeht lag eine Rustellung vor, die er beurkunden konnte und durste.

Der Standpunkt bes Oberlandesgerichts, daß bie Berlängerungsverfügung zu spät zugestellt sei, trifft also zu. Bon bem Erforbernis ber Rustellung kann auch nicht etwa deshalb abgesehen werben, weil Die Rlägerin bie Nichtrechtzeitigkeit ber Rustellung nicht gerügt hat. Die Rustellungsvorschriften gehören zwar im allgemeinen zu ben verzichtbaren bes § 295 Abf. 1 BBO. Aber einmal wurde hier nicht bloß ein Verzicht ber Rlägerin, sonbern ebenso ber Beklagten auf Ginhaltung ber gesetlichen Bestimmungen erforbert werden muffen. Dann ift aber auch der Ausnahmefall des Abs. 2 a. a. D. gegeben. Die Berlangerung einer Frist unterliegt jest nicht mehr ber Berfügung ber Barteien (§ 224 Abs. 1 BBD. n. R., verglichen mit berfelben Borfdrift a. F.). Db die Berufungsbegrundungsfrift ordnungsmäßig verlängert worden ift, muß beshalb von Amts wegen unabhängig von ber Ruge einer Bartei geprüft werben. 3m Urteile RBB. Bb. 96 S. 352 ift allerbinge angebeutet, bag die Buftellung unter Umftanben burch formlose übergabe der Berfügung oder burch mundliche Mitteilung erfett werben tonne. Db bem beizupflichten mare, bedarf feiner Erörterung, ba bie angeführte Entscheidung forbert, baß folchenfalls die formlose Übergabe oder mündliche Mitteilung amtlich beurtundet werden muffe, an welchem Erfordernis es hier aber offenfichtlich fehlt.

Es muß somit bei ber Verwerfung ber Berufung sein Bewenden behalten, es sei benn, daß, worüber zunächst das Oberlandesgericht zu entschien haben wird, der Alägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.